

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. L. M. v. d. Lühne Martin Klinckow Bernhard Christoph Jäger Magnus Lagerström C. Lillieström

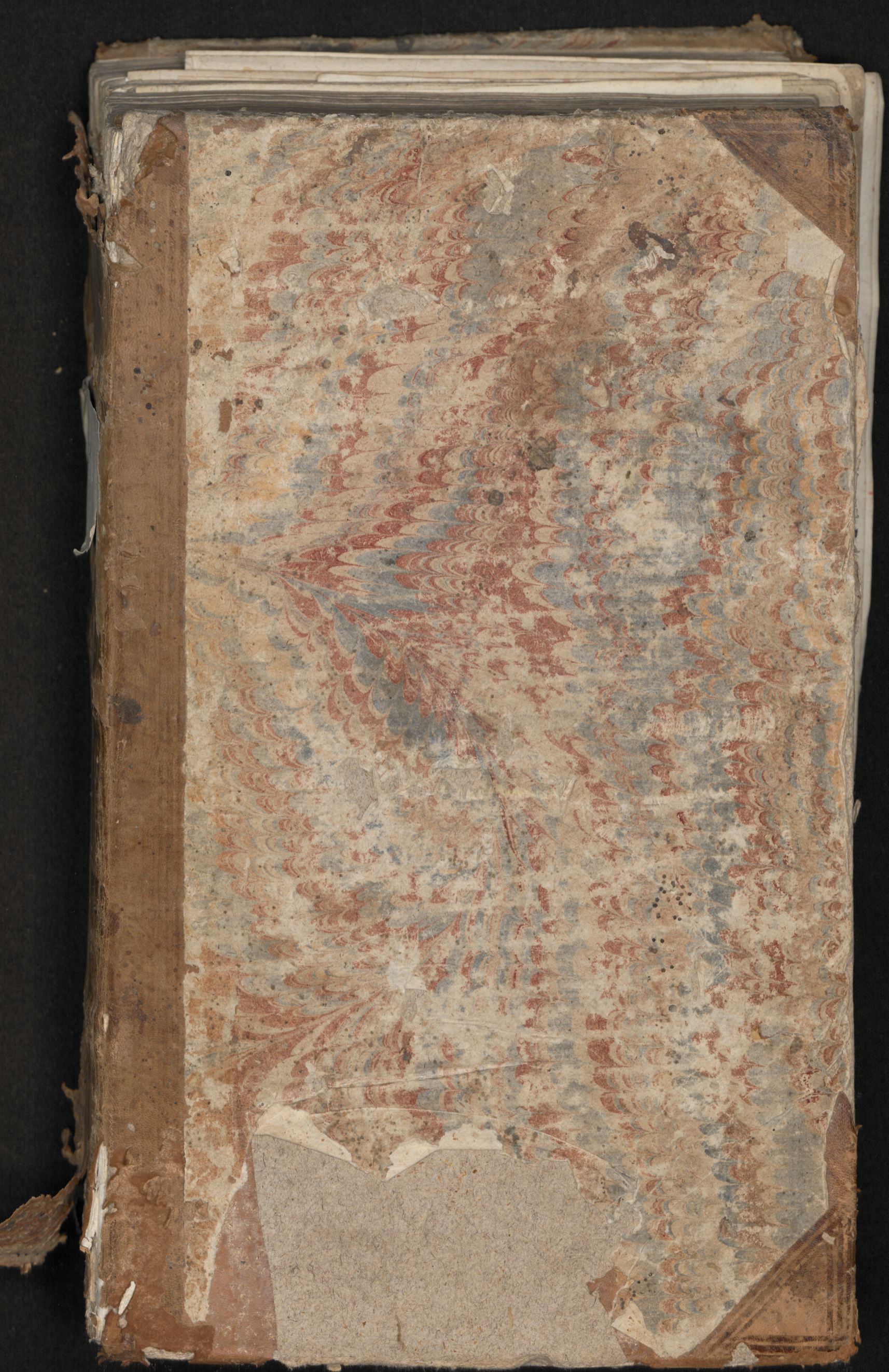
Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. Demnach man eine Zeithero wahrgenommen/ daß Verschiedene ... Persohnen/ ohne ihrer Eltern ... sich miteinander verloben/ solche Verbündnissen auch ... von der Geistlichkeit unterstützt und favorisiret/ dadurch aber nicht allein der Respect und Gehorsam ... sehr vermindert und an die Seite gesetzt/ sondern auch der Unzucht und unordentlichen Wesen/ Thür und Fenster geöffnet werden ...

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668060647>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668060647/phys_0001



KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668060647/phys_0002

DFG

Von Ihro Königl. Mayst. zu Schweden/2c.
zum Kommerſchen ESTAT verordnete GENERAL-
Staathalter und Regierung.



Emnach man eine Zeithero wahrgenommen / daß Verschiedene so wol freye als der Leibeigenschaft unterworffene Persohnen / ohne ihrer Eltern oder derjenigen Wissenschaft so an Eltern statt seyn / als Vormünder / Herrschafften und dergleichen / sich miteinander verloben / solche Verbündnissen auch / insonderheit wann selbige durch den Benschlaff und Schwängerung bekräftiget worden / von der Geistlichkeit unterstützt und favorisiret / dadurch aber nicht allein der Respect und Gehorsam / so ein jedweder vor seine Eltern und andere / so an Eltern statt seyn / billig haben muß / sehr vermindert und an die Seite gesezet / sondern auch der Unzucht und unordentlichen Wesen / Thür und Fenster geöffnet werden ; So hat Se. Hochgräf. EXCELL. und die Königl. Regierung / obzwar in denen gemeinen Rechten wie auch dieses Landes-Sakungen / vornemlich aber in der Consistorial-und Policy-Ordnung / nicht weniger in dem jüngst errichteten Visitations-Recels genügsame Vernehmung darwider geschehen / dennoch auf Ih. Königl. Maj. specialen allergnädigsten Befehl / damit niemand einige Unwissenheit deshalb vorschütten könne / der Nothdurfft befunden / mittelst publicirung gegenwärtigen Patents männiglich kund zu machen / daß keine Verlobnissen / noch weniger Vermählungen / zwischen einigen Persohnen / sie seyn von was Condition und Stande sie wollen / verstattet werden sollen / worinnen zuvor entweder Eltern / Vormünder / Herrschafften / oder denen es sonst gebühret und zustehet nicht gewilliget / und ihren Consens deutlich zu erkennen gegeben. Wornach alle und jede die es angehet / insonderheit das Geistl. Consistorium nebst denen Præpositis und Pfarrherren sich zu achten / und wider dieses Verboth nichts vorzunehmen noch zu verstaten haben. Uhrkundlich der hierunter gesezten eigenhändigen Subscription und fürgedrucktem General-Gouvernements-Insigel. Stettin / den 20. Maj. Anno 1706.

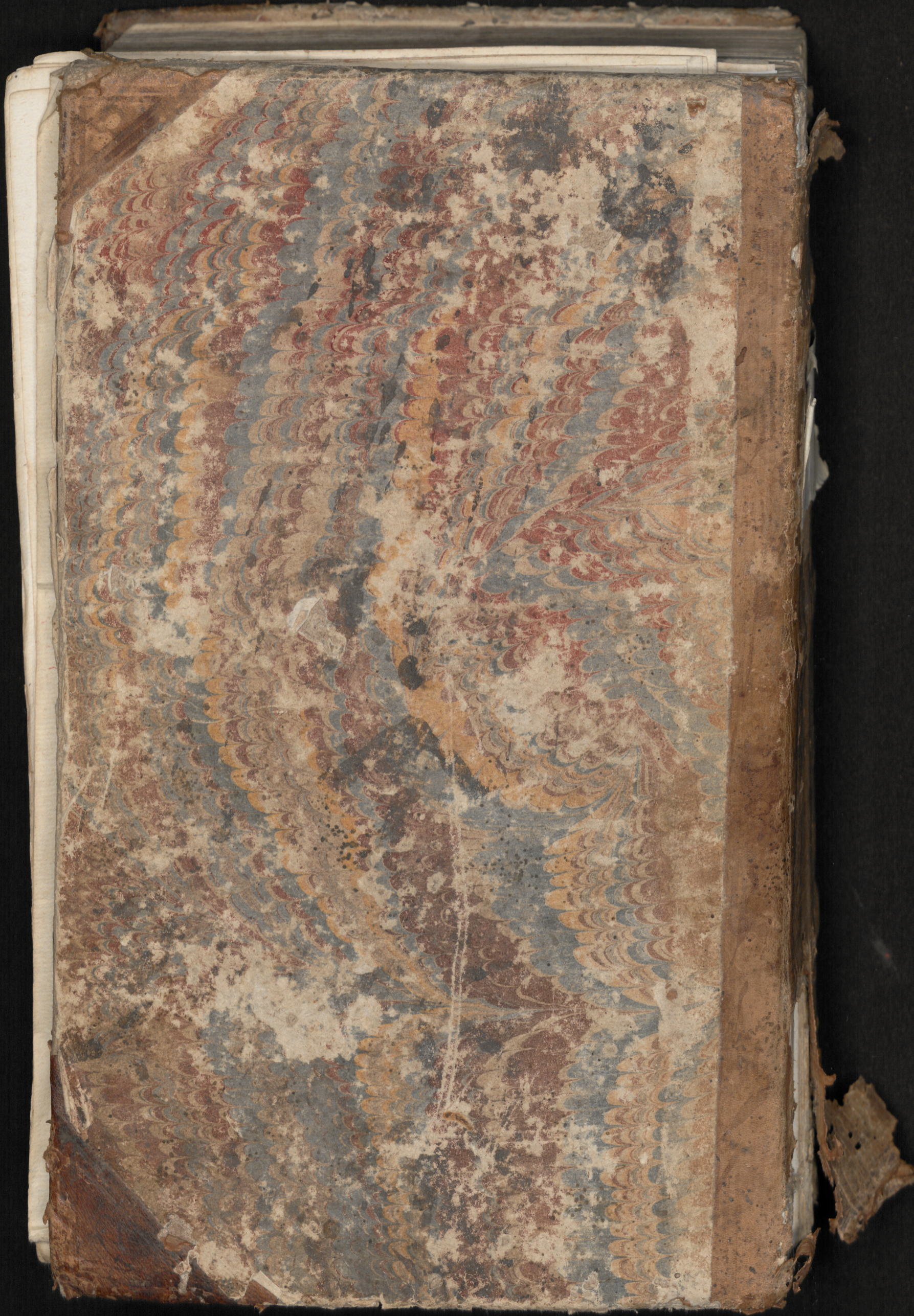


Bürgen von Mellin.

L. S. M. v. d. Bühne.

M. Lindroström. B. L. Fäger. M. Lagerström.

L. Tillieström.



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668060647/phys_0007

DFG

Von Ihro Königl. Mayt. zu Schweden/2c.
zum Commerſchen ESTAT verordnete GENERAL.
Staatthalter und Regierung.



Sennach man eine Zeitlang vorgekommen / daß Verschiedene so wol freye als der Leibeigenschaft unter-
 worffene Persohnen / Eltern oder derjenigen Wissenschaft so an Eltern statt seyn / als Vormün-
 der / Herrschafften und / sich miteinander verloben / solche Verbündnissen auch / insonderheit
 wann selbige durch den B. und Schwängerung bekräftiget worden / von der Geistlichkeit un-
 terstützet und favorisiret / daß nicht allein der Respect und Gehorsam / so ein jedweder vor seine
 Eltern und andere / so an Eltern statt haben muß / sehr vermindert und an die Seite gesezet / son-
 dern auch der Unzucht und unordentlich / Thür und Fenster geöffnet werden; So hat Se. Hoch-
 gräf. EXCELL. und die Königl. Regierung / denen gemeinen Rechten wie auch dieses Landes-Sakungen/
 vornemlich aber in der Consistorial-und Policey- nicht weniger in dem jüngst errichteten Visitations-Reccels ge-
 nugsame Versehung darwider geschehen / dennoch Königl. Maj. specialen allergnädigsten Befehl / damit niemand
 einige Unwissenheit deshalb vorschütten könne / daß keine Verlob- stift befunden / mittelst publicirung gegenwärtigen Pa-
 tents männiglich kund zu machen / daß keine Verlob- ch weniger Vermählungen / zwischen einigen Per-
 sohnen / sie seyn von was Condition und Stande sie w- stattet werden sollen / worinnen zuvor entweder
 Eltern / Vormündere / Herrschafften / oder denen es v- hühret und zustehet nicht gewilliget / und ihren
 Consens deutlich zu erkennen gegeben. Wornach alle wie es angehet / insonderheit das Geistl. Con-
 sistorium nebst denen Præpositis und Pfarrherren sich zu acht- wider dieses Verboth nichts vorzunehmen
 noch zu verstaten haben. Urfundlich der hierunter gese- händigen Subscription und fürgedrucktem
 General-Gouvernements-Insigel. Stettin / den 20. Maj. Anno



Bürgen von Mellin.

L. v. d. Bühne.

M. Lindroström. B. L. Jäger. M. Lagerström.

G. Lillieström.